

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),  
Umgestaltung des Rinnergrabens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 361 der Gemarkung Kleinerd-  
lingen durch die Große Kreisstadt Nördlingen  
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1  
UVPG**

## **B e k a n n t m a c h u n g :**

### **Beschreibung des Vorhabens:**

Die Große Kreisstadt Nördlingen beabsichtigt, den Rinnergraben (Gewässer III. Ordnung) ökologisch umzugestalten. Dabei wird das Ufer des Rinnergrabens abgeflacht. Hierzu werden ca. 300 m<sup>3</sup> Oberboden abgetragen, welcher entweder landwirtschaftlich weiterverwendet werden kann oder, sofern eine landwirtschaftliche Verwertung nicht möglich ist, vor Ort durch Auffüllungen wiederverwertet wird. Die Fläche wird mit einer geeigneten Saatgutmischung wiederbegrünt. Durch die Uferabflachung wird der neue Grabenverlauf naturnah gestaltet und durch die Ermöglichung einer Eigenentwicklung die Vielfalt des Gewässers verbessert. Auch wird durch die Umgestaltung, soweit keine Auffüllung mit dem Oberbodenabtrag erfolgt, Retentionsraum geschaffen, welcher den Hochwasserrückhalt auf dieser Fläche vergrößert.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten ökologischen Umgestaltung des Rinnergrabens geplant:

- Schaffung von Uferabflachungen (Verhältnis 1:3 bis 1:5) rechts und Zulassen aufkommender Gehölzsukzession (mind. 5 m breiter Streifen) zur Entwicklung einer vielfältig strukturierten Uferzone
- Kurzfristiges Fortsetzen der Grünlandnutzung, Seitenstreifen rechts extensivieren (Breite: 3 m), weitere Eigenentwicklung zulassen
- Mittelfristige Extensivierung der Grünlandnutzung (Verzicht auf Pestizideinsatz, Reduzierung oder völliger Verzicht auf mineralische Düngung und Gülle-Düngung, 1 bis 2 Mahden, keine Dränmaßnahmen)

Die geplanten Maßnahmen beinhalten die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und sind damit als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG einzustufen.

Beim Landratsamt Donau-Ries hat die Große Kreisstadt Nördlingen die Einleitung des dafür erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

## **Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:**

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Insbesondere liegen bereits keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vor. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.97, Telefon: 0906/74-644 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Bitte beachten Sie auch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie im Landratsamt bis auf Weiteres die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt.

Donauwörth, den 04.03.2021

Hegen  
Regierungsdirektor